

1986

Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1986

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 86	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ 2172-3	2038
18. 11. 86	Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordneten- gesetzes 1101-8, 111-6	2039
18. 11. 86	Erstes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes 707-12, 700-1	2040
18. 11. 86	Neufassung des Filmförderungsgesetzes 707-12	2046
17. 11. 86	Vierte Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung 4115-29-6	2064
14. 11. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Niedersächsischen Landesrundfunkgesetz) 1104-5	2065
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	2066
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2067

Berichtigung des Bundesgesetzblattes Teil I Nr. 57

Auf der Titelseite des Bundesgesetzblattes Teil I Nr. 57
muß es richtig heißen:

„Ausgegeben zu Bonn am 18. November 1986“.

Eine berichtigte Titelseite der Nummer 57 ist dieser
Ausgabe des Bundesgesetzblattes beigelegt.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Vom 17. November 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: die Worte „im Jahr 1985 60 Millionen Deutsche Mark, in den Jahren 1986 bis 1988 jährlich 80 Millionen Deutsche Mark“.

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 60 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. November 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Vom 18. November 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1623), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 224“ durch die Zahl „8 454“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 224“ durch die Zahl „8 454“ und die Zahl „4 112“ durch die Zahl „4 227“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „4 915“ durch die Zahl „5 003“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1623), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 224“ durch die Zahl „8 454“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. November 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Erstes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Vom 18. November 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates.“

Artikel 1

Das Filmförderungsgesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„die vom Deutschen Bundestag für Qualitätsauszeichnungen im Bereich des Deutschen Films jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden,“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates festlegende Wort „dreiundzwanzig“ durch das Wort „siebenundzwanzig“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,“.

- c) In Absatz 1 werden nach der Nummer 13 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. einem Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,

15. je einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e. V.) und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands.“

- d) In Absatz 7 Satz 1 wird das das Quorum bestimmende Wort „dreizehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „und der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“ gestrichen.

- b) Absatz 4 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen

- c) Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 10 Abs. 3 werden nach den Worten „soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft“ die Worte „und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen“ eingefügt.

6. In § 14 Nr. 3 werden die Worte „sowie zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“ gestrichen.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört.“

- b) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 Nr. 6 wird gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist der Regisseur weder Deutscher noch dem deutschen Kulturbereich angehört, so steht dies der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn

a) der Drehbuchautor oder ein Hauptdarsteller Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört und

b) der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.“

8. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „150 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Besuchern nicht“ ein Komma und die Worte „mindestens aber 20 000 Besucher“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 22 oder § 41“ durch das Zitat „§§ 22, 32 oder § 41“ ersetzt.

10. In § 26 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn der Hersteller nicht einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist. § 34 ist entsprechend anzuwenden.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zur einen Hälfte“ durch die Worte „zu einem Drittel“ und die Worte „zur anderen Hälfte“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die für die Berechnung der Förderungshilfen maßgebliche Besucherzahl „400 000“ durch „eine Million“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Beteiligt sich ein Hersteller mit Förderungshilfen nach § 22 oder § 23 an dem Filmvorhaben eines anderen Herstellers, so hat er dabei grundsätzlich seine Förderungshilfen in voller Höhe einzusetzen. Die Anstalt kann Ausnahmen zulassen. Außerdem hat er einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten nachzuweisen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

13. In § 29 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

- „(2) Die Anstalt darf den Rückzahlungsanspruch nur
1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
 2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.“

14. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, den Referenzfilm nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm an eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder einen Rundfunkveranstalter privaten Rechts im Inland oder Ausland nur mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Film frühestens fünf Jahre nach der Erstaufführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers diese Fristen verkürzen. Für die Videonutzungsrechte kann die Frist bis auf vier Monate, für die Fernsehnutzungsrechte bis auf zwei Jahre nach der Erstaufführung des Films, in Ausnahmefällen mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate, verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch den Rundfunkveranstalter, verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 3 dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.“

15. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Förderung nach § 22 jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einbezogen werden. Dabei ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erreichte Besucherzahl maßgebend.“

16. In § 31 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Gütezeugnis kann nur verliehen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß der Film eine Besucherzahl von mindestens 20 000 erreicht hat.“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die das Darlehen in seiner Höhe begrenzende Zahl „350 000“ durch „500 000“ und die Zahl „700 000“ durch „eine Million“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat ein Antragsteller dreimal Förderungshilfen nach Absatz 2 erhalten, ohne daß wenigstens in einem Fall 30 vom Hundert nach § 39 zurückgezahlt worden sind, haben andere Antragsteller bei der Vergabe den Vorrang.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „beträgt“ folgender Halbsatz angefügt:

„oder der deutsche Anteil größer ist als der Anteil jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein filmwirtschaftliches Abkommen besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderungshilfe erhalten, die auch als Zuschuß zusätzlich zu einer Förderungshilfe gewährt werden kann.“

18. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanzie-

rungsplan“ die Worte „sowie ein Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne“ eingefügt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 15 vom Hundert, trägt.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Durch die Anrechnung solcher Entgelte für Fernsehnutzungsrechte auf die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten darf der Eigenanteil nicht unter 10 vom Hundert sinken.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1 Satz 1“ die Worte „und Absatz 4 Satz 3“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

20. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

21. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Video- und Fernsehnutzungsrechte

Auf die Übertragung der Video- und Fernsehnutzungsrechte ist § 30 entsprechend anzuwenden.“

22. In § 41 Abs. 1 werden nach den Worten „eines deutschen Kurzfilms“ die Worte „mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten“ eingefügt.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

24. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

25. Die Überschrift des 4. Unterabschnittes erhält folgende Fassung:

„Förderung von Drehbüchern“.

26. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Anstalt kann zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende deutsche Filme Förderungshilfen gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn das Drehbuch von anderer Stelle gefördert wird.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonderen Fällen kann ein Zuschuß bis zu 50 000 Deutsche Mark gewährt werden.“

27. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Antragsberechtigt ist der Autor in Verbindung mit dem Filmhersteller.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Treatment oder Exposé mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen.“

28. In § 49 werden die Worte „oder des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung des Filmvorhabens“ gestrichen.

29. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.
- b) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.

30. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob das Drehbuch im wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, das von ihm hergestellte Drehbuch nach Ablauf des im Antrag angegebenen Datums der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. § 38 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

31. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

32. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen,“.
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
„2 a. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen,“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Filmvorhaben, für die Projektfilmförderung beantragt wird, kann bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes bis zu

- 100 000 Deutsche Mark gegeben werden, wenn für das Projekt im Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Eine Förderung des Absatzes können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, die nach § 32 Abs. 6 gefördert worden sind, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Bei Inanspruchnahme von Förderungshilfen für den Verleih gilt § 30 entsprechend.“
33. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Hinweis auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 ein Komma und „2 a“ eingefügt.
34. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. der Verleiher seiner Verpflichtung nach § 53 Abs. 6 nicht nachkommt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
35. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. zur Modernisierung, Verbesserung und Neuerichtung von Filmtheatern,“.
- b) In Absatz 1 wird nach der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. für die Herstellung von Filmkopien, die zum Einsatz in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit bis zu 20 000 Einwohnern bestimmt sind.“
- c) In Absatz 2 werden die Zahlen „30“ und „70“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „oder als Zinszuschuß“ sowie Satz 3 gestrichen.
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 Förderungshilfen als Zuschüsse gewähren. Sie regelt die näheren Einzelheiten über die Auswahl der Filme und der Filmtheater sowie über die Anzahl der Kopien durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
36. § 58 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
37. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
38. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach den Worten „58 und 62“ die Worte „sowie in den Fällen des Absatzes 1, soweit es sich um keine bewertenden Entscheidungen handelt.“ einzufügen.
39. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach den §§ 22 und 23, soweit diese auf § 19 gestützt werden, entscheidet der Verwaltungsrat.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen und Entscheidungen ihrer Unterkommissionen.“
40. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.“
- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
41. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:
- „§ 66 a
Filmabgabe der Videowirtschaft
- (1) Wer als Gewerbetreibender aus dem Verkauf, aus der Vorführung oder Vermietung von Bildträgern, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, an Letztverbraucher einen Jahresumsatz von mehr als 80 000 Deutsche Mark erzielt, hat von diesem Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten.
- (2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert.
- (3) § 66 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“
42. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.“

43. § 68 wird wie folgt gefaßt:

„§ 68

Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 40 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 2 (Grundbetrag),
2. 8 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 3 (Zusatzbetrag),
3. 16 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),
4. 4 vom Hundert für die Förderung nach § 41 (Kurzfilme),
5. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 47 (Drehbücher),
6. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
7. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabspiel), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,
8. 1 vom Hundert für die Förderung nach den §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Die aus revolvingierenden Krediten zurückfließenden Mittel sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums gemäß § 69.

(3) Je 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind für die Förderung nach § 23 vorzusehen. Nicht in Anspruch genommene Mittel der Förderung nach § 23 sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wieder zuzuführen.

(4) Für die Förderung nach § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Förderung nach § 53 Abs. 5 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 6 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 dürfen nicht mehr als 7,5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.“

44. In § 69 Abs. 2 Satz 1 wird die den Abweichungsspielraum bestimmende Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

45. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Filme herstellt“ ein Komma und die Worte „als Gewerbetreibender mit Filmen im Sinne des § 66 a Abs. 1

bespielte Bildträger Letztverbrauchern vorführt, verkauft oder vermietet“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Filmen“ das Komma gestrichen und die Worte „sowie auf den Umsatz aus dem Verkauf, der Vorführung oder der Vermietung von Bildträgern, die mit Filmen im Sinne des § 66 a Abs. 1 bespielt sind; dabei sind die Umsätze aus diesen Geschäften gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen,“ eingefügt.

46. § 72 wird aufgehoben.

47. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt.

(2) Laufende Verwaltungsverfahren werden ebenfalls nach altem Recht durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1986 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlußfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

48. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Filmförderungsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der Anstalt.“

49. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 1992.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1991 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1992 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 können nur bis zum 31. März 1994 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1997. Anträge auf Gewährung von Förde-

rungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 1992 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Das nach dem Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (BGBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), errichtete Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird in „Bundesamt für Wirtschaft“ umbenannt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. November 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Bekanntmachung der Neufassung des Filmförderungsgesetzes

Vom 18. November 1986

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2040) wird nachstehend der Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Filmförderungsgesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803),
2. den am 1. Januar 1987 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 18. November 1986

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann**

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Filmförderungsanstalt

1. Abschnitt: Errichtung, Aufgaben
 - § 1 Filmförderungsanstalt
 - § 2 Aufgaben der Anstalt
2. Abschnitt: Organe, ständige Kommissionen
 - § 3 Organe der Anstalt
 - § 4 Vorstand
 - § 5 Präsidium
 - § 6 Verwaltungsrat
 - § 7 Bewertungskommission
 - § 8 Vergabekommission
 - § 9 Befangenheit
3. Abschnitt: Satzung, Haushalt, Aufsicht
 - § 10 Satzung, Geschäftsordnungen
 - § 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - § 12 Rechnungslegung
 - § 13 Aufsicht

2. Kapitel: Filmförderung

1. Abschnitt: Förderung der Filmproduktion
 - § 14 Übersicht über die Förderungshilfen
 - § 15 Begriffsbestimmungen
 - § 16 Gemeinschaftsproduktionen
 - § 17 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft
 - § 18 Herstellung der Kopien
 - § 19 Nicht förderungsfähige Filme
 - § 20 Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen
 - § 21 Archivierung
1. Unterabschnitt: Referenzfilmförderung
 - § 22 Förderungshilfen
 - § 23 Erleichterte Referenzfilmförderung
 - § 24 Antrag
 - § 25 Zuerkennung und Auszahlung
 - § 26 Versagung der Auszahlung
 - § 27 Höhe der Förderungshilfen
 - § 28 Verwendung
 - § 29 Rückzahlung
 - § 30 Video- und Fernsehnutzungsrechte
 - § 30a Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
 - § 31 Bewertung
2. Unterabschnitt: Projektfilmförderung
 - § 32 Förderungshilfen
 - § 33 Antrag
 - § 34 Eigenanteil des Herstellers
 - § 35 Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen
 - § 36 Förderungszusage
 - § 37 Versagung der Auszahlung
 - § 38 Schlußprüfung
 - § 39 Rückzahlung
 - § 40 Video- und Fernsehnutzungsrechte
3. Unterabschnitt: Förderung von Kurzfilmen
 - § 41 Förderungshilfen
 - § 42 Antrag
 - § 43 Vergleichbare Auszeichnungen
 - § 44 Zuerkennung, Auszahlung
 - § 45 Verwendung
 - § 46 Rückzahlung
4. Unterabschnitt: Förderung von Drehbüchern
 - § 47 Förderungshilfen
 - § 48 Antrag
 - § 49 Auszahlung
 - § 50 Verwendung des Drehbuches
 - § 51 Schlußprüfung
 - § 52 Rückzahlung
2. Abschnitt: Förderung des Filmabsatzes
 - § 53 Förderungshilfen
 - § 54 Antrag
 - § 55 Rückzahlung
3. Abschnitt: Förderung des Filmabspiels
 - § 56 Förderungshilfen
 - § 57 Antrag
 - § 58 Rückzahlung
4. Abschnitt: Sonstige Förderungsmaßnahmen
 - § 59 Förderung der Weiterbildung
 - § 60 Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation
 - § 61 Antrag
 - § 62 Rückzahlung

5. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften
 § 63 Verfahrensregelungen
 § 64 Entscheidungszuständigkeiten
 § 65 Widerspruchsentscheidungen

3. Kapitel: Finanzierung, Verwendung der Mittel

1. Abschnitt: Finanzierung
 § 66 Filmabgabe
 § 66a Filmabgabe der Videowirtschaft
 § 67 Sonstige Mittel
2. Abschnitt: Verwendung der Einnahmen
 § 68 Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten
 § 69 Ermächtigung des Verwaltungsrates

4. Kapitel: Auskünfte

- § 70 Auskünfte
 § 71 Förderungsbericht
 § 72 (aufgehoben)

5. Kapitel: Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 73 Übergangsregelungen
 § 74 Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“
 § 75 Beendigung der Filmförderung
 § 76 Berlin-Klausel
 § 77 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften)

1. Kapitel Filmförderungsanstalt

1. Abschnitt Errichtung, Aufgaben

§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (Anstalt) errichtet.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Anstalt hat die Aufgabe,
1. die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern; die vom Deutschen Bundestag für Qualitätsauszeichnungen im Bereich des Deutschen Films jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden;
 2. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen,
 3. die Bundesregierung bei der Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen zu beraten,
 4. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft zu unterstützen,
 5. die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des deutschen Films zu pflegen,
 6. für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken.

(2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen nach Maßgabe des 2. Kapitels.

(3) Die Anstalt kann an der Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung von Bund und Ländern beteiligt werden.

2. Abschnitt Organe, ständige Kommissionen

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. das Präsidium,
3. der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von beiden Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine sonstige Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungshilfen zu erwecken. Die Einzelheiten sind in den Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu regeln.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Es wirkt an Entscheidungen des Vorstandes mit, soweit dieses Gesetz es vorsieht. Das Präsidium kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.

(4) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Anstalt beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und den Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern:

1. drei Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. zwei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V.,
5. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und der Arbeitsgruppe kommunale Filmarbeit,
6. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
8. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,
9. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
10. einem Mitglied, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,

11. einem Mitglied, das als Filmjournalist tätig ist, gemeinsam benannt vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,

12. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,

13. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,

14. einem Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,

15. je einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e. V.) und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt oder benannt.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter für drei Jahre; wiederholte Berufungen sind zulässig. Die nach Satz 1 Berufenen erklären dem Bundesminister für Wirtschaft binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von vierzehn Mitgliedern beschlußfähig. Er beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen des Präsidiums oder von sieben seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

§ 7

Bewertungskommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Bewertungskommission errichtet.

(2) Die Bewertungskommission entscheidet über die Bewertung eines Films nach § 31.

(3) Die Bewertungskommission besteht aus zehn Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Films sachkundig sein, dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verlei-

hen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Für die Bewertungskommission benennen

1. drei Mitglieder und drei Stellvertreter die vom Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Bundesregierung benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam mit den von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitgliedern des Verwaltungsrates,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband der Filmverleiher e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter das vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier benannte Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) Die Bewertungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(7) Die Bewertungskommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 8

Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Anträge auf Förderungshilfen im Rahmen der

1. Projektfilmförderung (§ 32),
2. Förderung von Drehbüchern (§ 47),
3. Förderung des Filmabsatzes (§ 53),
4. Förderung des Filmabspiels (§ 56),
5. sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 59, 60).

(3) Die Vergabekommission besteht aus elf Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkun-

dig sein, dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Deutschen Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband der Filmverleiher e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund benannte Mitglied des Verwaltungsrates gemeinsam mit dem vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier benannten Mitglied des Verwaltungsrates,
8. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
9. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) benannte Mitglied des Verwaltungsrates,
10. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ benannte Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(7) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(8) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen errichten und ihnen die Entscheidung über Förderungshilfen übertragen.

§ 9

Befangenheit

(1) Stehen Mitglieder der Organe und Kommissionen zu einem Dritten in vertraglichen Beziehungen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, dürfen sie an Beschlüssen, insbesondere Beschlüssen über die Gewährung von Förderungshilfen, die den Dritten begünstigen können, nicht mitwirken. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

3. Abschnitt**Satzung, Haushalt, Aufsicht**

§ 10

Satzung, Geschäftsordnungen

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Beschluß wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder gefaßt. Die Satzung der Anstalt und die Geschäftsordnungen ihrer Organe bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß

1. den Mitgliedern der Kommissionen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden,
2. die Mitglieder der Vergabekommission oder die an ihrer Stelle tätig werdenden Stellvertreter für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.

(3) Die Satzung regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der Anstalt.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesmini-

sters für Wirtschaft. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Anstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der Anstalt bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien durchzuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Anstalt den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

2. Kapitel**Filmförderung****1. Abschnitt****Förderung der Filmproduktion**

§ 14

Übersicht über die Förderungshilfen

Im Rahmen der Förderung der Filmproduktion gewährt die Anstalt Förderungshilfen

1. zur Herstellung neuer programmfüllender deutscher Filme

- a) nach dem Referenzfilmprinzip (Referenzfilmförderung, §§ 22 bis 31) sowie
 - b) nach dem Projektfilmprinzip (Projektfilmförderung, §§ 32 bis 40),
2. zur Herstellung von Kurzfilmen (§§ 41 bis 46),
 3. zur Herstellung von Drehbüchern (§§ 47 bis 52).

§ 15

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinder- oder Jugendfilmen 59 Minuten hat.

(2) Ein Film ist ein deutscher Film, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat, eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt ist,
3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit;
4. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört.

(3) Ist der Regisseur weder Deutscher noch dem deutschen Kulturbereich angehörig, so steht dies der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn

- a) der Drehbuchautor oder ein Hauptdarsteller Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört und
- b) der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.

§ 16

Gemeinschaftsproduktionen

(1) Als deutscher Film gilt auch ein Film, der unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie des § 18 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt worden ist und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den Film anwendbaren, von seiten der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommens entspricht oder,

2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche deutsche finanzielle Beteiligung sowie eine dieser angemessene deutsche künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 vom Hundert aufweist.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

(3) Förderungshilfen werden dem Hersteller einer Gemeinschaftsproduktion, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt, nur gewährt, wenn er innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen deutschen Film im Sinne des § 15 Abs. 2 hergestellt hat.

§ 17

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft

In den Fällen des § 24 Abs. 4, § 38 Abs. 1 Nr. 5, § 42 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 ist der Nachweis, daß die Voraussetzungen nach den §§ 15 und 16 vorliegen, durch Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft zu führen. Die Bescheinigung ist bei Gemeinschaftsproduktionen spätestens vier Wochen vor Drehbeginn zu beantragen.

§ 18

Herstellung der Kopien

Förderungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, in einer Kopieranstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezogen werden, es sei denn, daß hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 19

Nicht förderungsfähige Filme

Förderungshilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung oder des Bildschnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen.

§ 20

Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorführdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Erstaufführung (Erstmonopol) entweder mit einem

noch auszuwertenden neuen deutschen Kurzfilm, der ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine in der Rechtsverordnung nach § 43 bezeichnete Auszeichnung erhalten hat, oder mit einem noch auszuwertenden Kurzfilm aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der den Deutschen Filmpreis oder das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten hat, zu gemeinsamer Aufführung zu verbinden.

§ 21

Archivierung

(1) Der Hersteller eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in dem gedrehten Originalformat unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

1. Unterabschnitt

Referenzfilmförderung

§ 22

Förderungshilfen

(1) Als Referenzfilmförderung werden Grundbeträge und Zusatzbeträge als Zuschüsse gewährt.

(2) Der Grundbetrag wird gewährt, wenn ein Film im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung in einem Filmtheater im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Besucherzahl von 250 000 oder, wenn er das Gütezeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat, eine Besucherzahl von 130 000 erzielt hat (Referenzfilm). Abweichend von Satz 1 reicht bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen, die das Gütezeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, eine Besucherzahl von 100 000 innerhalb von fünf Jahren aus. Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben.

(3) Der Zusatzbetrag wird zusätzlich zu einem Grundbetrag gewährt, wenn der Referenzfilm das Gütezeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat.

§ 23

Erleichterte Referenzfilmförderung

(1) Im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind auch für Referenzfilme, die die nach § 22 Abs. 2 erforderlichen Besucherzahlen nicht, mindestens aber 20 000 Besucher erreicht haben, Förderungshilfen zu gewähren, wenn sie das Gütezeugnis nach § 31,

ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben.

(2) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als das Zweifache der Bruttoverleiheinnahmen sein, die in den in § 22 Abs. 2 genannten Zeiträumen erzielt worden sind.

(3) Förderungshilfen nach Absatz 1 werden nur ausbezahlt, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Förderungshilfen nach Absatz 1, §§ 22, 32 oder § 41 wenigstens 50 000 Deutsche Mark betragen. Werden Förderungshilfen zur Auszahlung verbunden, sind sie gemeinsam zur Herstellung eines neuen Films zu verwenden.

§ 24

Antrag

(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Erstaufführung des Referenzfilms in einem Filmtheater im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Anstalt mitgeteilt hat, daß er Referenzfilmförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen des § 22 Abs. 2 zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der §§ 15, 16 und 18 nachzuweisen.

§ 25

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluß eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf den Grundbetrag und den Zusatzbetrag kann die Anstalt vor Ablauf des Förderungszeitraumes nach Maßgabe ihrer Haushaltslage im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der Höhe des Durchschnitts der Grundbeträge des Vorjahres Vorauszahlungen leisten.

(3) Die Anstalt zahlt die Förderungshilfen aus, sobald nachgewiesen ist, daß die Förderungshilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden. Bei Zweifeln über die Person des Zahlungsempfängers kann die Anstalt den Betrag der Förderungshilfe in entsprechender Anwendung der §§ 372 bis 386 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegen.

(4) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderungshilfen soll mit Auflagen, die bis zur Auszahlung nachgeholt werden können, verbunden werden, um sicherzustellen, daß

1. der neue Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblichen Filmmiete vermietet wird,
2. die Vermietung des neuen Films an ein Filmtheater nicht von der Miete eines oder mehrerer ausländischer

Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, abhängig gemacht wird,

3. bei der Aufbringung der Herstellungskosten des neuen Films das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert wird.

§ 26

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfen zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Herstellung eines neuen Films nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits mit Förderungshilfen nach diesem Gesetz finanzierten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich im Falle der Förderung eines programmfüllenden Films bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandelsgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt,
4. soweit die Förderungshilfen 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen,
5. wenn der Hersteller nicht einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist. § 34 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

§ 27

Höhe der Förderungshilfen

(1) Die für die Grund- und Zusatzförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils zu einem Drittel gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis, in dem die Besucherzahlen der Filme zueinander stehen, vergeben. Die Höhe der Förderungshilfen für Filme nach § 23 ist in derselben Weise unter Zugrundelegung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu ermitteln.

(2) Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens eine Million Besucher berücksichtigt.

(3) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der deutschen finanziellen Beteiligung gewährt werden.

§ 28

Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderungshilfen spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung in vollem Umfang für die Finanzierung neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden.

(2) Beteiligt sich ein Hersteller mit Förderungshilfen nach § 22 oder § 23 an dem Filmvorhaben eines anderen Herstellers, so hat er dabei grundsätzlich seine Förderungshilfen in voller Höhe einzusetzen. Die Anstalt kann Ausnahmen zulassen. Außerdem hat er einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten nachzuweisen.

(3) Ist der Betrag für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im Sinne des Satzes 1 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich.

(4) Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten des Referenzfilms verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieses Films seine Herstellungskosten nicht decken.

§ 29

Rückzahlung

(1) Der Hersteller ist zur Rückzahlung der Förderungshilfen verpflichtet,

1. wenn diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den §§ 15, 16, 18 oder 19 nicht entspricht,
2. wenn die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
3. wenn die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten worden oder Auszahlungsvoraussetzungen nach § 26 nachträglich entfallen sind,
4. wenn der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
5. wenn der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 30 nicht nachgekommen ist,
6. soweit sie 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen.

(2) Die Anstalt darf den Rückzahlungsanspruch nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere

Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, den Referenzfilm nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm an eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder einen Rundfunkveranstalter privaten Rechts im Inland oder Ausland nur mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Film frühestens fünf Jahre nach der Erstaufführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers diese Fristen verkürzen. Für die Videonutzungsrechte kann die Frist bis auf vier Monate, für die Fernsehnutzungsrechte bis auf zwei Jahre nach der Erstaufführung des Films, in Ausnahmefällen mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate, verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch den Rundfunkveranstalter, verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 3 dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.

§ 30 a

Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Förderung nach § 22 jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einbezogen werden. Dabei ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erreichte Besucherzahl maßgebend.

§ 31

Bewertung

(1) Die Anstalt verleiht zum Zwecke der Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 22 und 23 programmfüllenden deutschen Filmen, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuches, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes von guter Unterhaltungsqualität sind, auf Antrag ein Gütezeugnis (guter Unterhaltungsfilm).

(2) Das Gütezeugnis kann nur verliehen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß der Film eine Besucherzahl von mindestens 20 000 erreicht hat.

2. Unterabschnitt

Projektfilmförderung

§ 32

Förderungshilfen

(1) Projektfilmförderung wird gewährt, wenn ein Filmvorhaben auf Grund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(2) Als Förderungshilfen werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfe kann bis zu eine Million Deutsche Mark betragen, wenn eine Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten dies rechtfertigen.

(3) Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch solche, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.

(4) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Vergabekommission die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus. Hat ein Antragsteller dreimal Förderungshilfen nach Absatz 2 erhalten, ohne daß wenigstens in einem Fall 30 vom Hundert nach § 39 zurückgezahlt worden sind, haben andere Antragsteller bei der Vergabe den Vorrang.

(5) Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion verwirklicht werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt oder der deutsche Anteil größer ist als der Anteil jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.

(6) Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein filmwirtschaftliches Abkommen besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderungshilfe erhalten, die auch als Zuschuß zusätzlich zu einer Förderungshilfe gewährt werden kann. Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der Anstalt durch Rechtsverordnung die Art und Zahl der Filmvorhaben sowie die Art und Höhe der Förderungshilfe zu bestimmen.

§ 33

Antrag

(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Filmvorhabens sowie eine Darlegung der in den §§ 15 und 16 geregelten Voraussetzungen enthalten. Das Drehbuch, eine Stab- und Besetzungsliste, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne sind beizufügen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und § 32 Abs. 1 kann bei Anträgen auf Förderungshilfen bis zu 200 000 Deutsche Mark von der Vorlage eines Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste abgesehen werden, wenn auf andere Weise dargetan wird, daß das Filmvorhaben

einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

§ 34

Eigenanteil des Herstellers

(1) Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 15 vom Hundert, trägt. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Hersteller entfallenden Kosten zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt werden sollen.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind. Eigenleistungen stehen Eigenmitteln gleich.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als Herstellungsleiter, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt. Eigenleistungen können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten berücksichtigt werden.

(4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden durch Förderungshilfen nach diesem Gesetz oder auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme sowie sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden, es sei denn, daß diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Hat eine Rundfunkanstalt die Fernsehnutzungsrechte vor der Herstellung des Films erworben, so gilt das Entgelt hierfür als erbracht, wenn die Rundfunkanstalt die Zahlung schriftlich zugesagt hat. Durch die Anrechnung solcher Entgelte für Fernsehnutzungsrechte auf die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten darf der Eigenanteil nicht unter 10 vom Hundert sinken.

(5) Die Anstalt kann für die ersten zwei programmfüllenden Filme eines Herstellers auf Antrag Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen.

(6) Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnittes der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 32 geförderten Filmvorhaben übersteigt.

§ 35

Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen

Stehen dem Hersteller Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung zu, kann Projektfilmförderung nur

gewährt werden, wenn die Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung in vollem Umfang mit zur Herstellung des neuen Films verwendet werden. § 29 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht anzuwenden.

§ 36

Förderungszusage

(1) Die Anstalt kann auf Grund des Drehbuches, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplans die Gewährung der Förderungshilfe auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderungszusage). Die Förderungszusage bedarf der Schriftform. § 33 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Förderungszusage erlischt, wenn der Nachweis, daß die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Förderungszusage erbracht worden ist oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 37

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfe zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits nach diesem Gesetz geförderten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandelsgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

§ 38

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob

1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im wesentlichen entspricht,
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im wesentlichen übereinstimmen,
3. der Film unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des deutschen Films beizutragen,
4. der Film nicht § 19 widerspricht,
5. der Film den Anforderungen der §§ 15, 16 und 18 entspricht.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrages

davon der Anstalt eine Kopie des Films zur Prüfung vorzulegen. Die Anstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, daß er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

§ 39

Rückzahlung

(1) Das Darlehen ist zurückzuzahlen, sobald und soweit die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten übersteigen. Zunächst sind 10 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge des Herstellers 60 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten, sind 20 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten, vermindert um die Höhe des Darlehens, sind 50 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden.

(2) Das Darlehen ist ferner zurückzuzahlen, wenn

1. der Film nicht den Anforderungen des § 38 Abs. 1 entspricht,
2. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 38 Abs. 2 nicht nachgekommen ist,
3. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
4. die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
5. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 40 nicht nachgekommen ist.

(3) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 40

Video- und Fernsehnutzungsrechte

Auf die Übertragung der Video- und Fernsehnutzungsrechte ist § 30 entsprechend anzuwenden.

3. Unterabschnitt

Förderung von Kurzfilmen

§ 41

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt gewährt auf Grund eines deutschen Kurzfilms mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten sowie eines nicht programmfüllenden deutschen Kinder- oder Jugendfilms Förderungshilfen, wenn dem Film innerhalb zweier Jahre nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist. Ist dem Film das Prädikat „wertvoll“ zuerkannt worden, so wird eine Förderungshilfe nur gewährt, wenn dem Film auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß eine besondere Auszeichnung verliehen worden ist, die eine dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbare Bedeutung hat.

(2) § 15 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 16 und 19 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Als Förderungshilfe wird ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe ermittelt wird, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt werden.

§ 42

Antrag

(1) Die Förderungshilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller. Ist dieser juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, so ist er nicht antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf der in § 41 Abs. 1 genannten Frist zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß die Voraussetzungen des § 41 erfüllt sind.

§ 43

Vergleichbare Auszeichnungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates die dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbaren Auszeichnungen auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 im einzelnen zu bestimmen.

§ 44

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfe wird spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Haushaltsjahres zuerkannt. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf die Auszahlung ist § 25 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Verwendung

(1) Die Förderungshilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der Zuerkennung in vollem Umfang zur Herstellung neuer deutscher Kurzfilme von höchstens fünfzehn Minuten Dauer, neuer nicht programmfüllender deutscher Kinder- oder Jugendfilme oder neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden.

(2) Ist die Förderungshilfe für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im Sinne des Satzes 1 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich.

§ 46

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,

2. die Förderungshilfen zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den Anforderungen des § 19 widerspricht, oder
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfen auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

4. Unterabschnitt

Förderung von Drehbüchern

§ 47

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt kann zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende deutsche Filme Förderungshilfen gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn das Drehbuch von anderer Stelle gefördert wird.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschüsse bis zu höchstens 20 000 Deutsche Mark gewährt. In besonderen Fällen kann ein Zuschuß bis zu 50 000 Deutsche Mark gewährt werden.

(3) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 48

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Autor in Verbindung mit dem Filmhersteller.

(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Treatment oder Exposé mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen.

§ 49

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderungshilfe erfolgt zur Hälfte nach ihrer Zuerkennung, im übrigen nach Prüfung und Abnahme des Drehbuches.

§ 50

Verwendung des Drehbuches

Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines deutschen programmfüllenden Films zu verwerten. Das Recht des Antragstellers, das Drehbuch zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 51

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob das Drehbuch im wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, das von ihm hergestellte Drehbuch nach Ablauf des im Antrag angegebenen Datums der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. § 38 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 52

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 nicht gegeben sind,
2. der Antragsteller seiner Verpflichtung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. das Drehbuch entgegen § 50 verwertet worden ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt

Förderung des Filmabsatzes

§ 53

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) deutscher Filme gewähren, und zwar

1. zur Abdeckung von Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen,
2. zur Herstellung von Kopien, die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind, zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen,
- 2a. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen,
3. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
4. für Maßnahmen der Kooperation,
5. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2 a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, bis zu höchstens 100 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden als Zuschuß bis zu höchstens 150 000 Deutsche Mark oder als zinsloses Darlehen bis zu höchstens 400 000 Deutsche Mark mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren gewährt.

(3) Für Filmvorhaben, für die Projektfilmförderung beantragt wird, kann bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes bis zu 100 000 Deutsche Mark gegeben werden, wenn für das Projekt im Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird.

(4) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Eine Förderung des Absatzes können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, die nach § 32 Abs. 6 gefördert worden sind, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(6) Bei Inanspruchnahme von Förderungshilfen für den Verleih gilt § 30 entsprechend.

§ 54

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind

1. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2 a Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
2. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Gegenstand mindestens zu 51 vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz deutscher Filme ist. Der Umsatz mit Filmen eines Herstellers mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist mit höchstens 30 Prozentpunkten auf den Mindestumsatz mit deutschen Filmen anzurechnen.

(2) Der Antrag muß die Beschreibung der geplanten Maßnahmen unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten. Bei Maßnahmen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch die Voraussetzungen der §§ 15 und 16 nachzuweisen.

§ 55

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
3. der Verleiher seiner Verpflichtung nach § 53 Abs. 6 nicht nachkommt.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt

Förderung des Filmabspiels

§ 56

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. zur Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Filmtheatern,

2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,
3. zur Gründung von Kooperationen von Filmtheatern,
4. zur Beratung von Filmtheatern,
5. für die Herstellung von Filmkopien, die zum Einsatz in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit bis zu 20 000 Einwohnern bestimmt sind.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschuß gewährt, indem die zur Verfügung stehenden Mittel zu 50 vom Hundert gleichmäßig auf die Zahl der Antragsteller verteilt und zu 50 vom Hundert nach dem Verhältnis vergeben werden, in dem die im abgelaufenen Haushaltsjahr von den Antragstellern erreichten Besucherzahlen zueinander stehen. Die Förderungshilfe wird frühestens drei Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres ausgezahlt.

(3) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch Förderungshilfen als zinsloses Darlehen und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zur Höhe von 100 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 200 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 4 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 Förderungshilfen als Zuschüsse gewähren. Sie regelt die näheren Einzelheiten über die Auswahl der Filme und der Filmtheater sowie über die Anzahl der Kopien durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 57

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer ein Filmtheater betreibt. Im Falle des § 56 Abs. 1 Nr. 3 sind die beteiligten Betreiber gemeinsam antragsberechtigt. Auf nichtgewerbliche Veranstalter von entgeltlichen Filmvorführungen ist Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

(3) Anträge nach § 56 Abs. 2 können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der Anstalt innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Haushaltsjahres mitgeteilt hat, daß er die Förderungshilfe in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

§ 58

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

4. Abschnitt**Sonstige Förderungsmaßnahmen****§ 59****Förderung der Weiterbildung**

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen für Maßnahmen der filmberuflichen Weiterbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses gewähren.

(2) Die Förderungshilfen können als Zuschüsse oder, wenn die Weiterbildungsmaßnahme von erheblichem wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller ist, ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 60**Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation**

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen für die Forschung, Rationalisierung und Innovation auf filmwirtschaftlichem Gebiet gewähren. Förderungshilfen auf Grund dieser Vorschrift dürfen nur gewährt werden, wenn eine Förderung weder auf Grund einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes noch anderweitig aus öffentlichen Mitteln möglich ist.

(2) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 61**Antrag**

(1) Förderungshilfen nach den §§ 59 und 60 werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die Maßnahme durchzuführen beabsichtigt und hierzu geeignet ist.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung der Maßnahme unter Darlegung ihres Inhalts, Zwecks sowie Art und Dauer ihrer Durchführung enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen, sofern er nicht nach Art und Umfang der Maßnahme entbehrlich ist.

§ 62**Rückzahlung**

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

5. Abschnitt**Allgemeine Verfahrensvorschriften****§ 63****Verfahrensregelungen**

(1) Die Anstalt kann die Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen sowie Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise durch Richtlinien regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(2) Die Richtlinien werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 64**Entscheidungszuständigkeiten**

(1) Die Vergabekommission trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Projektfilmförderung (§§ 32 bis 40), der Förderung von Drehbüchern (§§ 47 bis 52), der Förderung des Filmabsatzes (§§ 53 bis 55), der Förderung des Filmabspiels (§§ 56 bis 58) und der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 59 bis 62), soweit die Entscheidung nicht nach Absatz 2 der Vorstand trifft.

(2) Der Vorstand entscheidet in den Fällen der §§ 22 bis 31, 37, 39, 41 bis 46, 52, 55, 56 Abs. 2, 58 und 62 sowie in den Fällen des Absatzes 1, soweit es sich um keine bewertenden Entscheidungen handelt. Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung des Grundbetrages nach den §§ 22 und 23 ist das Präsidium zu unterrichten; verlangen wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich die Entscheidung des Verwaltungsrates bei dessen Vorsitzendem, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstandes.

§ 65**Widerspruchsentscheidungen**

(1) Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach den §§ 22 und 23, soweit diese auf § 19 gestützt werden, entscheidet der Verwaltungsrat. Im übrigen entscheidet der Vorstand über Widersprüche gegen seine Entscheidungen.

(2) Die Bewertungskommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen.

(3) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen und Entscheidungen ihrer Unterkommissionen.

(4) Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise abgeändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

3. Kapitel**Finanzierung, Verwendung der Mittel****1. Abschnitt****Finanzierung****§ 66****Filmabgabe**

(1) Jeder Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten, dessen Jahresumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten mehr als 80 000 Deutsche Mark beträgt, hat von dem Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird.

(4) Die Abgabe ist monatlich jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Anstalt zu zahlen.

(5) Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Filmtheaters und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist, für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern.

§ 66 a**Filmabgabe der Videowirtschaft**

(1) Wer als Gewerbetreibender aus dem Verkauf, aus der Vorführung oder Vermietung von Bildträgern, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, an Letztverbraucher einen Jahresumsatz von mehr als 80 000 Deutsche Mark erzielt, hat von diesem Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert.

(3) § 66 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 67**Sonstige Mittel**

(1) Die Anstalt kann Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Verwendungszweck mit den Aufgaben der Anstalt nach § 2 in Einklang steht.

(2) Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.

2. Abschnitt**Verwendung der Einnahmen****§ 68****Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten**

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 40 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 2 (Grundbetrag),
2. 8 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 3 (Zusatzbetrag),
3. 16 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),
4. 4 vom Hundert für die Förderung nach § 41 (Kurzfilme),
5. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 47 (Drehbücher),
6. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
7. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabspiel), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,
8. 1 vom Hundert für die Förderung nach den §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Die aus revolvingierenden Krediten zurückfließenden Mittel sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums gemäß § 69.

(3) Je 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind für die Förderung nach § 23 vorzusehen. Nicht in Anspruch genommene Mittel der Förderung nach § 23 sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wieder zuzuführen.

(4) Für die Förderung nach § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Förderung nach § 53 Abs. 5 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 6 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 dürfen nicht mehr als 7,5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.

§ 69**Ermächtigung des Verwaltungsrates**

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderungshilfen sowie die Verteilung der Mittel auf die einzelnen

Förderungshilfen dem Verwaltungsrat. Für die Förderung aus Mitteln nach § 67 gilt dies nur, sofern und soweit der Verwendungszweck dies ausdrücklich zuläßt.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nach § 68 kann der Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan die Vomhundertsätze des § 68 Abs. 1 bis zu 20 vom Hundert über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Stehen der Anstalt für denselben Förderungszweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Vomhundertsätze des § 68 Abs. 1 bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraumes anderer Ansätze auszugleichen.

(3) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderungszweck auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur soweit zulässig, als dadurch die nach § 68 Abs. 1 für den jeweiligen Förderungszweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 vom Hundert erhöht werden. Im übrigen sind nicht verbrauchte Mittel den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach Absatz 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.

4. Kapitel Auskünfte

§ 70

Auskünfte

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltliche Filmvorführungen veranstaltet, ein Verleih- oder Vertriebsunternehmen betreibt, Filme herstellt, als Gewerbetreibender mit Filmen im Sinne des § 66 a Abs. 1 bespielte Bildträger Letztverbrauchern vorführt, verkauft oder vermietet oder Förderungshilfen nach diesem Gesetz erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft beantragt, muß dem Bundesamt für Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere

1. auf den Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten für die Vorführung von Filmen sowie auf den Umsatz aus dem Verkauf, der Vorführung oder der Vermietung von Bildträgern, die mit Filmen im Sinne des § 66 a Abs. 1 bespielt sind; dabei sind die Umsätze aus diesen Geschäften gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen;
2. auf die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,
3. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

Im übrigen erfolgt die Auskunftserteilung auf Grund und nach Maßgabe der Anforderung der Anstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind monatlich, jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats, schriftlich und kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach Absatz 2 Nr. 3 sind halbjährlich, jeweils zum Ende des übernächsten Monats, zu erteilen.

(4) Die von der Anstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen.

(5) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Weigert sich der zur Auskunft Verpflichtete, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ist nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zu verfahren. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Veranstalter von Filmvorführungen, eine Auskunft nach Absatz 1 oder 2 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen sowie gewährte Förderungshilfen zurückverlangen. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Filmhersteller oder Betreiber eines Verleih- oder Vertriebsunternehmens, eine Auskunft nach Absatz 1 oder 2 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt gewährte Förderungshilfen zurückverlangen.

(8) Auf Anforderung ist die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zulässig. Einzelangaben über die Besucherzahlen von Filmen im Geltungsbereich des Gesetzes oder einem Land dürfen veröffentlicht werden.

§ 71

Förderungsbericht

Die Anstalt erstellt anhand der Angaben nach § 70 jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen dem Bundesminister für Wirtschaft zu.

§ 72

(aufgehoben)

5. Kapitel Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt.

(2) Laufende Verwaltungsverfahren werden ebenfalls nach altem Recht durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1986 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlußfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 74

Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), ist weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der Anstalt. § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bleibt unberührt. Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung ist das Vermögen verzinslich anzulegen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der Anstalt. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen.

§ 75

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 1992.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1991 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1992 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 können nur bis zum 31. März 1994 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1997. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 1992 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.

§ 76

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 77

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften)

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung**

Vom 17. November 1986

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

§ 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2102), wird in Abschnitt A wie folgt geändert:

1. Nummer 17 wird gestrichen; die Nummern 18 bis 45 werden Nummern 17 bis 44.
2. Nummer 26 wird wie folgt gefaßt:
„26. MAN Aktiengesellschaft, München, Stammaktien und Vorzugsaktien“.

3. Nach Nummer 44 wird angefügt:

- „45. Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, Vorzugsaktien
46. Feldmühle Nobel Aktiengesellschaft, Düsseldorf
47. VIAG Aktiengesellschaft, Berlin/Bonn“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1986 – 1 BvF 1/84 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

I.

1. § 3 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes vom 23. Mai 1984 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 147) ist mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. § 3 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes wird damit gegenstandslos.
2. Mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig sind ferner
 - a) § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 sowie § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes, soweit danach für die Prüfung und Entscheidung die staatliche Erlaubnisbehörde zuständig ist,
 - b) § 6 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes, soweit danach für die Zuweisung von Sendezeiten die Erlaubnisbehörde zuständig ist,
 - c) § 28 Absatz 2 Satz 2 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes, soweit er in Niedersachsen veranstaltete Programme betrifft.
3. Mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar sind
 - a) § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes, soweit die in der Vorschrift getroffene Regelung auf im Lande veranstaltete Vollprogramme beschränkt ist,
 - b) § 15 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes, soweit er keine nähere Bestimmung

der Voraussetzungen enthält, unter denen die Ausgewogenheit der nach § 2 zugelassenen Programme in Verbindung mit anderen Programmen gewährleistet ist,

c) § 44 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes, soweit er für die Programme nach Absatz 1 keine Verpflichtung zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information begründet.

4. § 44 Absatz 3 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes ist mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er keine Sicherung des Rechts auf Gendarstellung bei ausländischen, in Niedersachsen verbreiteten Sendungen vorsieht.

II.

Im übrigen sind § 2, § 3 Absatz 1, 3 und 4, § 5, § 6, §§ 8 bis 10, § 13, § 15, §§ 23 bis 26, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 1, § 44 Absatz 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 46 Absatz 2 und 3 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes – § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 23 in der verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung – mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der Gesetzgeber hat jedoch zur Verhinderung der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht im Rundfunk nach Maßgabe der Gründe für ergänzende Regelungen Sorge zu tragen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. November 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 22. November 1986

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 86	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke	974
30. 9. 86	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Volksrepublik Benin andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern	976
30. 9. 86	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Niger andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern	979
30. 9. 86	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung von Burkina Faso andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern	981
30. 9. 86	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern	983
30. 9. 86	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Senegal andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern	986
7. 10. 86	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Togo andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern	988
22. 10. 86	Bekanntmachung zu dem Protokoll zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	990
27. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	991
3. 11. 86	Bekanntmachung des Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Kulturabkommen	992
3. 11. 86	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-gambischen Sichtvermerksvereinbarung	995
5. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	995
6. 11. 86	Bekanntmachung über die Weitergeltung des deutsch-gabunischen Investitionsförderungsvertrags	996

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3183/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1624/76 und (EWG) Nr. 1725/79 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver zu Futterzwecken	L 297/9	21. 10. 86
14. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3193/86 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzuhaltenden Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 298/1	22. 10. 86
21. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3196/86 der Kommission zur Festlegung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen betreffend Präferenzroh Zucker und Rohzucker aus den französischen Überseedepartements, der in der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1986 raffiniert worden ist	L 298/6	22. 10. 86
21. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3197/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2706/86 mit den Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86	L 298/8	22. 10. 86
22. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3206/86 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorange an die Verarbeitungsindustrie für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 299/11	23. 10. 86
22. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3207/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 299/12	23. 10. 86
22. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3208/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 299/14	23. 10. 86
22. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3209/86 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorange für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 299/16	23. 10. 86
22. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3210/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 299/17	23. 10. 86
22. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3211/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 299/19	23. 10. 86
22. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3212/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 299/21	23. 10. 86
22. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3213/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 299/23	23. 10. 86
22. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3214/86 der Kommission über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 299/24	23. 10. 86
21. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3220/86 des Rates über die Regeln zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Eier und Geflügelfleisch sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86	L 300/1	24. 10. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
21. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3232/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier	L 301/1	25. 10. 86
21. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3233/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch	L 301/3	25. 10. 86
24. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3238/86 der Kommission zur Änderung von Anhang I Teil 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1057/86 hinsichtlich bestimmter anzuwendender Koeffizienten und der Festsetzung des Währungsausgleichsbetrags für die Käsesorte „Vacherin Mont d'Or“	L 301/16	25. 10. 86
Andere Vorschriften		
21. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3221/86 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986	L 300/2	24. 10. 86
24. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3236/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Venezuela, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 301/10	25. 10. 86